

Bundesversammlung

Die gesetzgebenden Räte sind Montag, den 4. März 1968, um 18.15 Uhr zur 2. Tagung der 38. Legislaturperiode zusammengetreten.

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Änderungen im diplomatischen Korps vom 21. bis 26. Februar 1968

Aufnahme der dienstlichen Tätigkeit

Brasilien

Herr Luiz Cesar Vinhaes da Costa, Zweiter Sekretär.

Grossbritannien

Herr Leonard Arthur Frenken, Erster Sekretär.

Beförderung

Rwanda

Herr Jules Kananura, Erster Sekretär, in den Rang eines Botschaftsrates.

Zulassung eines Mengenumwerter- Systems für Gaszähler zur amtlichen Prüfung

Auf Grund des Artikels 25 des Bundesgesetzes vom 24. Juni 1909 über Mass und Gewicht und gemäss Artikel 2 der Vollziehungsverordnung vom 27. November 1951 betreffend die amtliche Prüfung und Stempelung von Gasmessern hat die Eidgenössische Mass- und Gewichtskommission das nachstehende Mengenumwerter-System für Gaszähler zur amtlichen Prüfung und Stempelung zugelassen und ihm als Zusatzgerät das beifolgende Systemzeichen erteilt:

Fabrikant: *Pintsch-Bamag, Butzbach/Deutschland*



Mengenumberter für Gaszähler

Type 1, 303 und 314

Druckbereich 1 ÷ 64 at (0,980 ÷ 62,762 bar)

Temperaturbereich —10 bis +30°C

Wabern, den 20. Februar 1968.

Der Präsident
der Eidgenössischen Mass- und Gewichtskommission:
M. K. Landolt

9962

Notifikation

Hagen-Detlef Wolf, geboren am 20. Oktober 1942 in Heilbronn a. N. (Bundesrepublik Deutschland), deutschem Staatsangehörigen, Automechaniker, wohnhaft in D-7101 Donnbronn b/Heilbronn, Fleinerstrasse 8, wird hiermit eröffnet:

Die Eidgenössische Oberzolldirektion verurteilte Sie am 25. Oktober 1967 auf Grund des am 3. Juli 1967 gegen Sie aufgenommenen Strafprotokolls wegen Zollübertretung zu einer Busse von 1942.50 Franken, die sich infolge der abgegebenen Unterziehungserklärung auf 1295.– Franken ermässigte. Ferner wurden Ihnen die Gebühren des Verfahrens mit 30.– Franken auferlegt.

Die Strafverfügung wird Ihnen eröffnet. Sie haben die Möglichkeit, den Betrag der Busse innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung dieser Notifikation durch Beschwerde beim Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement in Bern anzufechten. Falls keine Beschwerde erfolgt, wird die Strafverfügung nach Ablauf der Frist rechtskräftig und vollstreckbar.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der geschuldete Betrag von 1325.– Franken binnen 14 Tagen an den Zolluntersuchungsdienst Zürich (Postscheckkonto 80-21074) einzuzahlen. Für die nicht oder nicht vollständig erhältliche Busse wird nach Ablauf dieser Frist beim zuständigen Richter nach Massgabe der Artikel 98 des Zollgesetzes und 317 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege die Umwandlung in Haft beantragt werden.

Bern, den 7. März 1968.

Eidgenössische Oberzolldirektion

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1968
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	10
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.03.1968
Date	
Data	
Seite	439-440
Page	
Pagina	
Ref. No	10 043 928

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.